

Standard – Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen der swisspor AG

1. Gewährleistung

1.1. Materialgewährleistung

Die swisspor AG gewährleistet (bei gegebenen Voraussetzungen), dass die von swisspor AG gelieferten Produkte während der vertraglich zugesicherten Dauer den im Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Herstellerangaben, den einschlägigen SIA-Normen und dem zum Zeitpunkt der Auslieferung anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Die Materialgewährleistung beginnt bei Auslieferung der Produkte durch die swisspor AG.

Die Dauer der Materialgewährleistung beträgt für offene Mängel (=Rügefrist) 2 Jahre, für verdeckte Mängel (=Rügefrist) 5 Jahre, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Lieferanten den Mangel sofort nach der Entdeckung rügt und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

1.2. Systemgewährleistung

Die swisspor AG gewährleistet (bei gegebenen Voraussetzungen) für die von swisspor AG gelieferten Produkte bei Verwendung in den von swisspor AG anerkannten Systemen die folgenden Eigenschaften:

- die Verträglichkeit der Systemkomponenten untereinander beim bestimmungsgemässen Schichtenaufbau;
- die Funktionstüchtigkeit der Systemkomponenten bestimmungsgemäsem Gebrauch und Verwendungszweck;
- die Wasserdichtigkeit und Witterungsbeständigkeit der Abdichtungsbahnen und der dafür vorgesehenen Flüssigkunststoffe;
- die Wärmedämmfunktion der Dämmstoffplatten.

Die Systemgewährleistung beginnt mit der Abnahme des entsprechenden Systems, spätestens aber 6 Monate nach Auslieferung der Produkte durch die swisspor AG.

Die Dauer der Materialgewährleistung beträgt, sofern vertraglich vereinbart und von der swisspor AG freigegeben, 5 Jahre.

2. Ansprüche aus Gewährleistung

2.1. Gewährleistungsfälle

Die swisspor AG leistet in folgenden Fällen Gewähr:

- Materialfehler an von der swisspor AG gelieferten Produkten;
- Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften im Sinne von Ziffer 1.2.

2.2. Mängelrechte

Liegt ein Gewährleistungsfall nach Ziffer 2.1 vor, erbringt die swisspor AG (unter Ausschluss weiterer Ansprüche) folgende Leistungen:

- kostenloses Zurverfügungstellung der zur Mängelbehebung erforderlichen (Ersatz-)Produkte der swisspor AG (ohne Geräte), inklusive Lieferung;

- Erstattung der nachweislich notwendigen und angemessenen Kosten für die Nachbesserung oder Beseitigung der Mängel, vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung solcher Kosten durch die swisspor AG.

Der Entscheid über die im Gewährleistungsfall zu erbringenden Leistungen und weiteren Massnahmen liegt bei der swisspor AG.

2.3. Mangelfolgeschäden

Die swisspor AG übernimmt gegenüber dem Käufer die Haftung für Mangelfolgeschäden (z.B. Kostenersatz für Arbeiten oder Materialien anderer Beteiligten) oder sonstiger Folgeschäden (insbesondere für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn wegen Betriebsausfalls etc.) bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung und im Umfang des Schadens, der vorhersehbar bei dem konkreten Mangel eintreten kann.

Für leichtfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

2.4. Anspruchsberechtigte Person

Die Mängelrechte können bei gegebenen Voraussetzungen vom Käufer geltend gemacht werden.

3. Gewährleistungsbedingungen

3.1. Mängelrüge

Die Ausübung allfälliger Ansprüche aus einem Gewährleistungsfall setzt voraus, dass der Mangel gerügt wird und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Der Käufer hat die Produkte nach Erhalt sofort auf deren quantitative und qualitative Korrektheit, auf erkennbare Mängel oder sonstige Unstimmigkeiten zu prüfen und allfällige Beanstandungen innert fünf Werktagen der swisspor AG schriftlich und detailliert zu rügen. Versteckte Mängel können während der ganzen Dauer der Gewährleistungszeit gerügt werden, vorausgesetzt, dass der Mangel unverzüglich (d.h. innerhalb von fünf Werktagen) nach der Entdeckung der swisspor AG schriftlich und detailliert gerügt wird.

3.2. Weitere Gewährleistungsbedingungen

Die Material- und die Systemgewährleistung setzen des Weiteren voraus,

- 3.2.1. dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht zur vollständigen Bezahlung und zur Einhaltung aller der mit der swisspor AG vereinbarten Zahlungsbedingungen für das gerügte Produkt, fristgerecht nachgekommen ist;
- 3.2.2. dass die Produkte gemäss den Vorschriften der swisspor AG gelagert und transportiert worden sind;
- 3.2.3. dass die Produkte der swisspor AG sach- und fachgerecht, ausschliesslich durch Personal, das über alle dafür erforderlichen Ausbildungen, Qualifikationen und Abschlüsse verfügt, und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde und des Handwerks sowie in Befolgung der

Montage-/Verlegerichtlinien und Instruktionen der swisspor AG und der technischen Normen bearbeitet und eingebaut worden sind;

- 3.2.4. dass die Vorschriften bei Flachdächern bezüglich Entwässerung und Gefälle nach den zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen SIA-Normen und sonstigen Richtlinien strikt eingehalten worden sind;
- 3.2.5. dass die Beschaffenheit und die Vorbereitung des Untergrunds vor Beginn der Arbeiten geprüft und nötigenfalls nachbearbeitet oder verbessert worden sind;
- 3.2.6. dass nach der Abnahme der Abdichtungsarbeiten an den Systemkomponenten keine Änderungen (wie Verlege- oder Reparaturarbeiten) durch Dritte durchgeführt worden sind;
- 3.2.7. dass für den betroffenen Werkteil ein Pflege- und Unterhaltsvertrag über den Zeitraum der festgelegten Gewährleistungsfrist gemäss den Empfehlungen des Verbandes Gebäudehülle Schweiz abgeschlossen, durch einen swisspor AG-zertifizierten Verleger erfüllt und die erstmalige Inspektion spätestens 12 Monate nach Abnahme des betroffenen Werkteils erfolgt ist; die Art und der Umfang dieser periodisch durchzuführenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sind jeweils in einem Protokoll unterschriftlich festzuhalten und der swisspor AG im Gewährleistungsfall vorzuweisen;
- 3.2.8. dass spätestens 2 Wochen nach Festlegung der Sanierungsvariante ein schriftlicher Kostenvoranschlag unter Beachtung von Ziffer 1.3 zur Genehmigung unterbreitet wird.

Die Systemgewährleistung setzt zusätzlich voraus:

- 3.2.9. dass Spezifikationen für das geplante System vor Arbeitsbeginn von der technischen Abteilung der swisspor AG schriftlich genehmigt wurden und dem entsprechen, was zum Zeitpunkt des Einbaus in den von der swisspor AG gültigen Planungs-/Verlegeunterlagen angegeben ist;
 - 3.2.10. dass die swisspor AG die Planung und Ausführung begleitet hat;
 - 3.2.11. dass der swisspor AG die Nutzungsvereinbarung vorgängig bekannt gegeben wurde.
- 3.3. Nichteinhaltung der Gewährleistungsbedingungen**
Bei Nichtbeachtung einer der vorerwähnten Bedingungen sowie bei Nichteinhaltung der Pflichten gemäss Ziffer 5. sind Ansprüche aus der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Einschränkung der Gewährleistung

Die Gewährleistung der swisspor AG kann nicht beansprucht werden für Mängel, die verursacht worden sind durch:

- 4.1. **Ausführungs-, Planungs- und Verlegefehler sowie sonstige Fehlleistungen oder Versäumnisse des Unternehmers oder anderer am Bau Beteiligter (Planer, Bauherr etc.);**
- 4.2. **mechanische Überlastungen sowie Gebäudesetzungen oder -bewegungen;**
- 4.3. **unvorhersehbare (chemische oder sonstige) Überlastungen aus der Umwelt;**
- 4.4. **Zerstörungen durch höhere Gewalt oder Elementarereignisse (Feuer, Wasser etc.);**
- 4.5. **Wassereintritt durch strukturelle Bewegung des Gebäudes über die üblichen Toleranzen hinaus;**

- 4.6. **Arbeiten, Umbauten, Reparaturen durch anderes als gemäss dieser Gewährleistung oder von der swisspor AG vorgängig ausdrücklich und schriftlich zugelassenes Fachpersonal;**
- 4.7. **Nichteinhaltung der geltenden Richtlinien bei der Anwendung der Produkte;**
- 4.8. **Nichteinhaltung der Installations- und Wartungsanforderungen der swisspor AG, wie sie in dieser Gewährleistung beschrieben oder anderweitig gefordert sind;**
- 4.9. **vorhandene Feuchtigkeit in einem alten Abdichtungssystem, einschliesslich Wärmedämmung und/oder der zugehörigen Struktur;**
- 4.10. **Verformung, die das ästhetische Erscheinungsbild des Systems beeinträchtigt, aber nicht die Funktionalität der Abdichtung;**
- 4.11. **Versagen der Abdichtung während der Ausführungsarbeiten.**

Die Gewährleistung der swisspor AG kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn im Rahmen der Produktauswahl und/oder -beratung falsche und/oder irreführende Angaben gemacht wurden.

5. Pflichten des Käufers/Unternehmers/Gewährleistungsnehmers

5.1. Sorgfaltspflicht

Der ausführende Unternehmer hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik der Baukunde, die einschlägigen Normen, die genehmigten Pläne und Weisungen der beteiligten Planer sowie die geltenden technischen Angaben und Montageanleitungen der swisspor AG zu beachten. Darüber hinaus sind alle verbindlichen Vorschriften und Empfehlungen der swisspor AG einzuhalten.

5.2. Mitwirkungspflicht

Vor Beginn jeglicher Mängelbehebungsarbeiten muss der swisspor AG zwingend Gelegenheit gegeben werden, den geltend gemachten Mangel/Schaden selber oder durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen zu begutachten. Die Begutachtung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen.

Sanierungszusagen gegenüber dem Geschädigten zu Lasten der swisspor AG dürfen nicht erfolgen, so lange kein schriftliches Einverständnis der swisspor AG zum Sanierungskonzept und Kostenvoranschlag vorliegt. Eine Mängelbehebung durch den Unternehmer darf nur erfolgen, wenn das schriftliche Einverständnis oder betreffende Anweisungen der swisspor AG vorliegen. Als Begutachtungsgrundlage gelten die Ausführungsrichtlinien der aktuell gültigen SIA-Norm sowie die Verlegerichtlinien und Instruktionen der swisspor AG. Ein Verzicht auf die Begutachtung durch die swisspor AG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der swisspor AG.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-6312 Steinhausen**
- 6.2. **Anwendbares Recht: Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.**

swisspor AG
Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen
+41 56 678 98 98
info@swisspor.com
swisspor.com

Verkauf
swisspor AG
Industriestrasse 559
CH-5623 Boswil
+41 56 678 98 98
verkauf@swisspor.com

Technischer Support
swisspor AG
Industriestrasse 559
CH-5623 Boswil
+41 56 678 98 00
technik@swisspor.com

